

# Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Worms

vom 14. Januar 2020

geändert mit Ordnung vom 25. Juni 2020  
(veröffentlicht im Wormser Hochschulanzeiger Nr. 108 vom 30. Juni 2020)

geändert mit Ordnung vom 01. Dezember 2020  
(veröffentlicht im Wormser Hochschulanzeiger Nr. 117 vom 09. Dezember 2020)

---

## - Nichtamtliche Lesefassung -

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen zur besseren Lesbarkeit eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Publikationsorgan der Hochschule Worms (Wormser Hochschulanzeiger) veröffentlichte Text.

---

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Ausgestaltung des Auswahlverfahrens .....	2
§ 3 Besondere Regelungen für einzelne Studiengänge.....	3
§ 4 Duale Studiengänge.....	3
(§ 5 Inkrafttreten).....	3
(§ 6 Außerkrafttreten) .....	3

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die nähere Ausgestaltung des Vergabeverfahrens der Hochschule Worms zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung, sofern keine eigenständige Satzung für den Studiengang beschlossen wurde.

## **§ 2 Ausgestaltung des Auswahlverfahrens**

(1) Die Studienplätze für Studiengänge, für die nach der geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Worms Zulassungsbeschränkungen festgelegt sind, werden im Vergabeverfahren der Hochschule nach dem Grad der Qualifikation (80%) und nach der Wartezeit (20%) gemäß § 26 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 StPVLVO vergeben. Artikel 10 Abs. 5 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 4. April 2019 ist anzuwenden.

(2) Der Grad der Qualifikation bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Für Studiengänge, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen oder bei weiterbildenden Studiengängen wird der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO bestimmt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sofern das Ergebnis des vorangegangenen Hochschulabschlusses zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, nehmen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) teil. Zur Sicherstellung eines verlässlichen Rückschlusses betreffend die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers wird vorausgesetzt, dass bis auf höchstens 30 Leistungspunkte alle in dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu erbringenden Leistungspunkte zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erbracht sind. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudienganges gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG nachgewiesen werden und dass die besonderen Zugangsvoraussetzungen (wie z.B. zu erzielende Mindestdurchschnittsnote) nach Abschluss des Studiums immer noch erreicht sind.

(4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nimmt mit der bei der Bewerbung vorgelegten Durchschnittsnote am weiteren Auswahl- und Zulassungsverfahren teil; eine Anpassung dieser Note aufgrund zusätzlich erbrachter Leistungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist im Verlauf des Auswahl- und Zulassungsverfahrens ausgeschlossen. Die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei der Zulassung in ein höheres Fachsemester nach § 31 StPVLVO werden die vorhandenen Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation (80%) und nach der Wartezeit (20%) vergeben. Der Grad der Qualifikation bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Für Studiengänge, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen oder bei weiterbildenden Studiengängen wird der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO bestimmt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Besondere Regelungen für einzelne Studiengänge**

(1) In Studiengängen, in denen zur Vergabe der Studienplätze das Ergebnis eines Studieneignungstests berücksichtigt wird, bestimmt sich der Rangplatz nach einer errechneten Messzahl. Das entsprechende Verfahren zur Bildung der Messzahl wird in Anlage A dieser Satzung festgelegt.

(2) In Studiengängen, bei denen die Vergabe der Studienplätze vom Bestehen eines Auswahlgespräches abhängig ist, bleibt § 2 Abs. 1 und Abs. 2 unberührt, sofern das Auswahlgespräch bestanden wurde. Das entsprechende Verfahren ist Anlage B dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Für die konsekutiven Masterstudiengänge Global Trade Management und Entrepreneurship des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wird die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO i.V.m. § 32 Abs. 6 StPVLVO auf bis zu 50 v. H. erhöht.

(4) In Bachelorstudiengängen, bei denen gem. Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 04. April 2019 im Rahmen der Vergabe der Studienplätze eine vom jeweiligen Fachbereichsrat anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung neben der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium herangezogen wird, bestimmt sich der Rangplatz nach einer errechneten Punktzahl. Eine Listung der anerkannten Berufsausbildungen sowie das entsprechende Verfahren zur Bildung der Punktzahl werden in Anlage C dieser Satzung festgelegt.

### **§ 4 Duale Studiengänge**

Duale Studiengänge können als Zugangsvoraussetzung einen abgeschlossenen Vertrag nach § 6 Abs. 6 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms oder der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Hochschule Worms fordern.

### **(§ 5 Inkrafttreten)**

### **(§ 6 Außerkrafttreten)**

Anlage A:

Vergabe der Studienplätze nach einer errechneten Messzahl aufgrund eines Studieneignungstests gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung:

Die Messzahl setzt sich zusammen aus der Summe ( $M_a + M_b$ )

a) der errechneten Punktzahl aus dem Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung anhand folgender Formel, die im Ergebnis maximal 30 Punkte ergeben kann:

$$M_a = 40 - (\text{Grad der Qualifikation} \cdot 10)$$

und

b) der erreichten Punktzahl der Bewertung eines ausgefüllten Fragebogens ( $M_b$ ), bei dem maximal 20 Punkte erreicht werden können.

Zu a)

Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2	Errechnete Punktzahl ( $M_a$ )	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2	Errechnete Punktzahl ( $M_a$ )	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 2	Errechnete Punktzahl ( $M_a$ )
1,0	30	2,0	20	3,0	10
1,1	29	2,1	19	3,1	9
1,2	28	2,2	18	3,2	8
1,3	27	2,3	17	3,3	7
1,4	26	2,4	16	3,4	6
1,5	25	2,5	15	3,5	5
1,6	24	2,6	14	3,6	4
1,7	23	2,7	13	3,7	3
1,8	22	2,8	12	3,8	2
1,9	21	2,9	11	3,9	1
				4,0	0

Zu b)

Der Fragebogen besteht aus 5 Fragen und es liegt für jeden Studiengang die folgende Staffelung zugrunde:

	Global Trade Management (M.A.)	Entrepreneurship (M.A.)
Frage 1	max. 4 Punkte	max. 5 Punkte
Frage 2	max. 3 Punkte	max. 4 Punkte
Frage 3	max. 3 Punkte	max. 5 Punkte
Frage 4	max. 7 Punkte	max. 3 Punkte
Frage 5	max. 3 Punkte	max. 3 Punkte

Der Beurteilung des Fragebogens werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Global Trade Management (M.A.)	Entrepreneurship (M.A.)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inwiefern haben sich Bewerberinnen und Bewerber mit dem Curriculum und dem Studienaufbau beschäftigt?</li> <li>• Haben die Bewerberinnen und Bewerber internationale und interkulturelle Erfahrung?</li> <li>• Welche Perspektiven erhoffen sich die Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss des Studiengangs?</li> <li>• Inwiefern sind den Bewerberinnen und Bewerbern auf Ihrem bisherigen Lebensweg international erfolgreiche Unternehmen begegnet und welche Gründe identifizieren sie für den internationalen Erfolg dieser Unternehmen?</li> <li>• Haben die Bewerberinnen und Bewerber wirtschaftspolitisches Wissen und können sie präzise argumentieren?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Was ist die unternehmerische Sozialisation der Bewerber?</li> <li>• Was macht in den Augen der Bewerber einen Unternehmer aus? Finden sie sich in diesen Eigenschaften wieder?</li> <li>• Inwiefern haben sich Bewerberinnen und Bewerber dem Studienaufbau beschäftigt? Was fangen Sie mit dem Wissen und den Möglichkeiten an?</li> <li>• Welche Perspektiven erhoffen sich die Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss des Studiengangs?</li> <li>• Haben die Bewerberinnen und Bewerber unternehmerisches Wissen oder unternehmerische Erfahrung und können sie präzise argumentieren?</li> </ul>

Die Bewertung des Fragebogens wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms durchgeführt.

Der Fragebogen als Studieneignungstest ist Teil der Bewerbungsunterlagen.

## Anlage B:

### Vergabe der Studienplätze nach Bestehen eines Auswahlgesprächs gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung:

Sofern die inhaltliche Ausrichtung der Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung einen wesentlichen Unterschied zu dem in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung des Studiengangs geforderten Qualifikation aufweist, kann die Zulassung zum entsprechenden Studiengang vom Bestehen eines Auswahlgesprächs abhängig gemacht werden. Über die einzuladenden Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Ablauf des Auswahlgesprächs ist wie folgt geregelt:

1. In einem Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 15 Minuten Dauer gem. § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Studiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. In dem Auswahlgespräch wird auch überprüft, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hinreichende Motivation für das Studium mitbringt; zudem wird mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und ihre oder seine Erwartungen gesprochen.
2. Der Termin des Auswahlgesprächs wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber rechtzeitig vor dem Auswahlgespräch per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt das Auswahlgespräch als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen zu einem neuen Termin geladen.
3. Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss beurteilen die Prüfenden unter Anhörung der oder des Beisitzenden das Auswahlgespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. § 12 Abs. 3 und 5 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms gilt entsprechend.
4. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
5. Das Auswahlgespräch kann einmal wiederholt werden, wenn es nicht bestanden wurde.
6. Für das Auswahlgespräch gelten die § 3 Abs. 3, § 23 Abs. 4 und 5 und § 28 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms entsprechend.

## Anlage C:

### Vergabe der Studienplätze nach einer errechneten Punktzahl aufgrund eines Nachweises einer abgeschlossenen und anerkannten Berufsausbildung gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung:

Die Vergabe der Studienplätze gem. dieser Anlage gilt für die Bachelorstudiengänge der Studienrichtung IM/HM und die Bachelorstudiengänge der Studienrichtung IBA des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms.

### Auswahlkriterien:

Dem Auswahlverfahren der oben genannten Studiengänge liegen die folgenden Auswahlkriterien zugrunde:

Die Hochschulzugangsberechtigung wird mit einem Gewicht von maximal 90 Punkten als Auswahlkriterium berücksichtigt.

Eine anerkannte und abgeschlossene Berufsausbildung wird mit einem Gewicht von 10 Punkten als weiteres Auswahlkriterium berücksichtigt.

### Berechnung der Punktzahl:

Die Punktzahl (P) setzt sich zusammen aus der Summe ( $P_a + P_b$ )

a) der errechneten Punktzahl aus dem Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung anhand folgender Formel, die im Ergebnis maximal 90 Punkte ergeben kann:

$$P_a = 100 - (\text{Grad der Qualifikation} \cdot 10)$$

und

b) der Punktzahl ( $P_b$ ) in Höhe von 10 Punkten, die aufgrund des Nachweises einer anerkannten und abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben werden ( $P_b$ ).

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Zu a)

Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1	Errechnete Punktzahl (P)	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1	Errechnete Punktzahl (P)	Grad der Qualifikation gem. § 2 Abs. 2 S. 1	Errechnete Punktzahl (P)
1,0	90	2,0	80	3,0	70
1,1	89	2,1	79	3,1	69
1,2	88	2,2	78	3,2	68
1,3	87	2,3	77	3,3	67
1,4	86	2,4	76	3,4	66
1,5	85	2,5	75	3,5	65
1,6	84	2,6	74	3,6	64
1,7	83	2,7	73	3,7	63
1,8	82	2,8	72	3,8	62
1,9	81	2,9	71	3,9	61
				4,0	60

Zu b)

Gemäß den Beschlüssen des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften werden die folgenden Berufsausbildungen bei den Bachelorstudiengängen der Studienrichtung IM/HM und der Studienrichtung IBA des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als anerkannte Berufsausbildungen festgelegt und gehen in die Berechnung der Punktzahl P in Höhe von 10 Punkten ein:

Automobilkaufmann/-frau	Kaufmann/-frau - E-Commerce
Bankkaufmann/-frau	Kaufmann/-frau - Einzelhandel
Betriebswirt/in - allg. Betriebswirtschaft	Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
Betriebswirt/in - Außenhandel	Kaufmann/-frau - Gesundheitswesen
Eurokaufmann/-frau	Kaufmann/-frau - Groß- und Außenhandel
Eventmanager	Kaufmann/-frau - Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung	Kaufmann/-frau - Marketingkommunikation
Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	Kaufmann/-frau - Spedition und Logistikdienstleistung
Fachkraft für Hafenlogistik	Kaufmann/-frau - Tourismus und Freizeit
Fachwirt/in für Vertrieb im Einzelhandel	Kaufmann/-frau - Verkehrsservice
Finanzassistent/in	Kaufmann/-frau - Versicherungen und Finanzen
Handelsfachwirt/in (Abi-Ausbildung)	Kaufmännische/r Assistent/in / Wirtschaftsassistent/in
Hotelkaufmann/-frau	Luftverkehrskaufmann/-frau
Immobilienkaufmann/-frau	Medienkaufmann/-frau Digital und Print
Industriekaufmann/-frau	Personaldienstleistungskaufmann/-frau
Informatikkaufmann/-frau	Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
Investmentfondskaufmann/-frau	Schiffahrtskaufmann/-frau
IT-System-Kaufmann/-frau	Servicekaufmann/-frau - Luftverkehr
Kaufmann/-frau - audiovisuelle Medien	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau
Kaufmann/-frau - Büromanagement	Tourismuskaufmann/-frau Privat- u. Geschäftsreisen
Kaufmann/-frau - Dialogmarketing	Veranstaltungskaufmann / - frau

Gemäß dem Beschluss des Fachbereichs Informatik werden für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Informatik anerkannte und abgeschlossene Berufsausbildungen gemäß dem Verzeichnis der anerkannten Berufsausbildungen des BIBB, mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mind. 36 Monaten, als anerkannte Berufsausbildungen festgelegt und gehen in die Berechnung der Punktzahl P in Höhe von 10 Punkten ein.

Maßgeblich für die Berücksichtigung der Berufsausbildung ist ein entsprechender Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung als Teil der Bewerbungsunterlagen.